

EINBRUCH - E142

UNFALL VON KASSENBOTEN

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.